

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1649/15

Titel

Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Beseitigung abflussloser Gruben im Erfurter Stadtgebiet

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Es sei vorangestellt, dass mit der Einführung der Beseitigungsgebühr für die mobile Entsorgung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen und Abwasser aus Abwassersammelgruben eine verwaltungsrechtskonforme Abwassergebührenveranlagung, die thüringen- und bundesweit seit langem praktiziert wird, seit 2012 nunmehr auch in Erfurt gilt. Das hatte zur Folge, dass die aufwandsbezogenen Entsorgungskosten als Beseitigungsgebühr zu veranlagern sind. Mit der Einführung der "Härtefallregelung" hatte der Stadtrat daher eine Dämpfung der erhöhten finanziellen Belastungen der hiervon am meisten betroffenen Betreiber von Abwassersammelgruben als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen.

1. Kommt es innerhalb des bestehenden Konzeptes zu Verschiebungen und welche Auswirkungen sind damit verbunden?

Mit der DS 1068/15 wurde der Werkausschuss am 15.07.2015 über den aktuellen Bearbeitungsstand des Vermögensplanes 2015 des Entwässerungsbetriebes informiert. Es wurde konstatiert, dass zum Halbjahr von der Plansumme lediglich 55 % vergeben und vertraglich gebunden sind. Darüber hinaus erfolgte durch die Bauabteilung des Tiefbau- und Verkehrsamtes eine detaillierte und vorhabenbezogene Bewertung des Abarbeitungsstandes. Es wurde eingeschätzt, dass einige Vorhaben im laufenden Wirtschaftsjahr nicht mehr begonnen bzw. andere nicht vollständig abgearbeitet werden können. Die Folge von verspätet begonnen und im Planjahr nicht beendeten Investitionsvorhaben ist deren Verschiebung ins Folgejahr. Da das Finanzvolumen des vom Stadtrat beschlossenen Vermögensplanes nicht verändert werden kann, geht die Verschiebung nur zu Lasten anderer, für das Folgejahr eingeplanten Vorhaben.

2. Welcher Realisierungszeitraum ist vorgesehen? (u. a. Zeitpunkt der Ablösung der abflusslosen Klärgruben an das Kanalsystem in den betroffenen Gebieten der Stadt Erfurt)

Die Ablösung von Abwassersammelgruben durch den kanalseitigen Anschluss der betroffenen Grundstücke ist integraler Bestandteil der Vermögensplanung des Entwässerungsbetriebes. Dabei wurden Wohngebiete, in denen Abwassersammelgruben gehäuft auftreten in der Planung prioritär behandelt. Das betrifft insbesondere die in der Trinkwasserschutzzone gelegenen Wohngebiete, da hier die Abwassersammelgrube wasserrechtlich die einzige genehmigungsfähige Entwässerungslösung neben dem Kanalanschluss ist. Darüber hinaus werden jedoch auch in anderen Stadtlagen, in denen auch der Betrieb von Grundstückskläranlagen genehmigungsfähig wäre, vereinzelt Abwassersammelgruben betrieben.

Die zeitliche Rang- und Reihenfolge der noch offenen kanalseitigen Erschließung der Landeshauptstadt Erfurt wird im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) auf der Basis eines Stadtratsbeschlusses festgelegt. Der Entwurf des aktuellen ABK liegt im Entwässerungsbetrieb vor. Die planmäßige Umsetzbarkeit von Kanalbauvorhaben ist jedoch unmittelbar abhängig von der Verfügbarkeit der erforderlichen Komplementärmittel für den Straßenbau. Zurzeit erfolgt eine diesbezügliche Abstimmung der Planansätze 2016 ff. zwischen der Finanzverwaltung, dem

Straßenbaulastträger (Tiefbau- und Verkehrsamt) und dem Aufgabenträger für die Abwasserentsorgung (Entwässerungsbetrieb). Auf der Basis der Ergebnisse dieser Abstimmung ist das ABK nochmals zu aktualisieren. Im letzten Quartal dieses Jahres soll das ABK dem Stadtrat zur Entscheidung vorgestellt werden.

Das neue ABK deckt einen Realisierungszeitraum von 2015 bis 2030 ab. Dabei sollen die Wohngebiete, in denen Abwassersammelgruben gehäuft auftreten, bevorzugt angeschlossen werden. So soll z. B. Möbisburg-Rhoda in der Trinkwasserschutzzone bis 2018 oder die Peterbornsiedlung bis 2019 weitestgehend an das Kanalnetz angeschlossen werden. Für Einzelstandorte sind jedoch auch deutlich spätere Termine nicht auszuschließen. Eine belastbare Aussage hierzu kann erst auf der Basis des endgültigen und vom Stadtrat beschlossenen ABK gemacht werden.

3. Kann die bestehende Härtefallregelung über den 31.12.2015 hinaus für die Haushalte verlängert werden, die bis dahin noch nicht ans städtische Abwassersystem angebunden sein werden?

Seitens der Verwaltung wird parallel zur neuen Abwassergebührenkalkulation 2016 bis 2019 dem Stadtrat eine Entscheidungsvorlage zur Verlängerung der Härtefallregelung vorgelegt werden. Es obliegt dem Stadtrat letztendlich selbst, über diese Verlängerung der freiwilligen Leistung zu entscheiden.

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Ludwig

Unterschrift WL EWB

13.08.2015

Datum